



Produktinformationsblatt für die Photovoltaikversicherung

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Photovoltaikversicherung geben. **Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend.** Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus der Anmeldung, der Versicherungsbestätigung und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung können Sie abschließen?

Sie können sich zum Rahmen-Photovoltaikversicherungsvertrag anmelden. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2008), Fassung 01/2008 die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Elektronik- und Ertragsausfallversicherung von netzgekoppelten und stationären Photovoltaikanlagen (BBR), Fassung 11/2008, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Fassung 01/2008 sowie die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch netzgekoppelte und stationäre Photovoltaikanlagen zu den AHB, Fassung 09/2008 und alle weiteren in der Anmeldung genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Sie können Ihre Photovoltaikanlage versichern gegen

- Sachgefahren
- Betriebsunterbrechung
- Haftpflichtrisiko

Näheres zu den Sachgefahren und zur Ertragsausfallversicherung finden Sie in Abschnitt A § 2 ABE 2008 und unter Ziff. 1 der BBR zur Elektronik- und Ertragsausfallversicherung und zur Haftpflichtversicherung unter Ziff. 1 der AHB 2008 sowie unter Ziff. 1 der BBR zur Haftpflichtversicherung.

Der Versicherungsschutz zu den Sachgefahren erstreckt sich insbesondere auf Einspeise- und Erzeugungszähler, Gleich- und Wechselstromverkabelungen, Modultragkonstruktionen, Solarmodule, Trafos sowie Wechselrichter. Der Versicherungsschutz zur Ertragsausfallversicherung leistet Entschädigung, wenn die technische Einsatzmöglichkeit durch einen dem Grunde nach versicherten Sachschaden unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Die Haftpflichtversicherung deckt im Rahmen der AHB 2008 die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts ab, wegen Schäden die in Zusammenhang mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen zur Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück stehen. Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Ansprüche (Rechtsschutz) sowie die Bezahlung berechtigter Ansprüche im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

Nicht versichert ist das Gebäude selbst, an dem oder auf dem die versicherte Photovoltaikanlage angebracht ist. Der Abschluss der Photovoltaikversicherung setzt die Versicherung des Gebäudes über den Rahmen-Wohngebäudeversicherungsvertrag voraus.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Versicherungssumme der Photovoltaikanlage:	bitte über Dataflex ergänzen
Haftpflichtversicherung / Versicherungssumme:	€ 3.000.000,00 pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
Versicherungsschutz:	Sach, Ertragsausfall und Haftpflicht
kWp-Leistung:	bis 5/ bis 10
Selbstbeteiligung:	€ 150,00 für Sach- und Ertragsausfall sowie € 150,00 für Haftpflicht
Jahresbeitrag inkl. Versicherungssteuer:	85,-- oder 110,--
Zahlweise:	halbjährlich ohne Ratenzahlungszuschlag
erstmalig zum Versicherungsbeginn am:	
Ablauf der Versicherung:	30.06./31.12. möglich

Hinweis: Der Versicherungsschutz verlängert sich von Halbjahr zu Halbjahr, wenn nicht zwei Wochen vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wurde.

Denken Sie bitte daran, dass Sie den Beitrag unverzüglich zu zahlen haben, wenn der oben angegebene Zeitpunkt des Versicherungsbeginns erreicht ist; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon selbstverständlich unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung. Außerdem kann die BdV Mitgliederservice GmbH bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem kann die BdV Mitgliederservice GmbH den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Da die Beiträge per Lastschriftermächtigung eingezogen werden, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Bitte beachten Sie, dass sich der Beitrag während der Laufzeit ändern kann. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrer Anmeldung und Ziff. 15 AHB 2008.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Der Versicherer kann nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müsste ein erheblich höherer Beitrag verlangt werden. Folgende Fälle sind aus dem Versicherungsschutz herausgenommen:

- Sach- und Ertragsausfallschäden die vor Bezugsfertigkeit des Gebäudes und betriebsbereiter Herstellung der Photovoltaikanlage eintreten oder, wenn das Gebäude wegen Umbauarbeiten nicht bewohnt werden kann;
- Sach- oder Betriebsausfallschäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingt vorzeitige Abnutzung oder Alterung.
- Sach-, Ertragsausfall- und Haftpflichtschäden die aus vorsätzlicher Handlung hervorgehen oder Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine Aufzählung der Ausschlussgründe finden Sie jeweils im Anschluss an die Beschreibung der versicherten Gefahren (Abschnitt A § 1 ABE 2008 und Ziff. 7 AHB 2008).

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflicht haben?

Damit die BdV Mitgliederservice GmbH Ihre Anmeldung ordnungsgemäß prüfen kann, müssen Sie die im Anmeldeformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Andernfalls kann sich die BdV Mitgliederservice GmbH vorzeitig von dem Vertrag lösen und Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz. Gegebenenfalls können wir auch die Versicherungsbeiträge anpassen. Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 1 ABE 2008 und Ziff. 23 AHB 2008. Wenn die Photovoltaikanlage bereits versichert war, nennen Sie uns bitte zudem den letzten Versicherer des Sach-, Ertragsausfall- und Haftpflichttrisikos sowie alle Schäden der letzten drei Jahre, die an diesen gemeldet wurden.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflicht haben?

Wenn sich Ihre in der Versicherungsanmeldung oder später zum Vertrag gemachten Angaben verändern sollten, dann denken Sie bitte daran die BdV Mitgliederservice GmbH anzusprechen. Denn es kann sein, dass sich dann die Notwendigkeit ergibt, den Versicherungsschutz anzupassen. Ein typischer Fall sind beispielsweise An- und Umbauten am Gebäude und/oder der Photovoltaikanlage.

Darüber hinaus müssen Sie die BdV Mitgliederservice GmbH vorab über besondere Gefahrerhöhungen informieren (z. B. wenn das Dach infolge Baumaßnahmen abgedeckt wird). Welche Verpflichtungen konkret bestehen, entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 8 und § 9 ABE 2008 sowie Ziff. 24 AHB 2008.

Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen kann sich die BdV Mitgliederservice GmbH auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt A § 8 ABE 2008 und Ziff. 26 AHB 2008.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Rufen Sie im Brandfall sofort die Feuerwehr und bei Entwendung sofort die Polizei. Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden. Wenn ein Schadenfall eingetreten ist, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit der BdV Mitgliederservice GmbH oder der Medien-Versicherung a.G. in Verbindung. Bitte erleichtern Sie die Untersuchungen, die nötig sind, um Ursache und Höhe des Schadens festzustellen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt B § 8 ABE 2008 und Ziff. 23 AHB 2008.

Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen kann sich die BdV Mitgliederservice GmbH auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 8 ABE 2008 und Ziff. 25 und 26 AHB 2008.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum in der Versicherungsbestätigung angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags gemäß Ziffer 3 dieses Blattes rechtzeitig erfolgt. Den bei Erteilung dieses Blattes zugrunde gelegten Zeitpunkt für den Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte ebenfalls Ziffer 3 dieses Blattes. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertrags-

laufzeit und -ende. Ihre Anmeldung hat eine Laufzeit bis zur nächsten Beitragsfälligkeit (30.06. oder 31.12.) und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Halbjahr, wenn Sie den Vertrag nicht spätestens zwei Wochen vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Weitere Einzelheiten können Sie Abschnitt B § 3 ABE 2008 und Ziff. 16 AHB 2008 entnehmen. Bitte beachten Sie insbesondere, dass bei einer Kündigung des Wohngebäudevertrages die Sach-, Ertragsausfall- und Haftpflichtversicherung entsprechend endet. Beachten Sie bitte weiter, dass bei einer Einzelkündigung der Sach-, Ertragsausfall- oder Haftpflichtversicherung diese Versicherungen insgesamt ebenfalls enden.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag kündigen?

Neben den unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört das Recht, dass Sie oder der Versicherer den Vertrag auch vorzeitig kündigen können, wenn der Versicherer eine Leistung erbracht hat. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 14 ABE 2008 und Ziff. 19 AHB 2008. Beachten Sie bitte weiterhin, dass bei einer Schadenfallkündigung der Wohngebäudeversicherung die Sach-, Ertragsausfall- und Haftpflichtversicherung zum genannten Zeitpunkt ebenfalls endet. Beachtet Sie bitte weiter, dass bei einer Einzelschadenkündigung der Sach-, Ertragsausfall- oder Betriebshaftpflichtversicherung auch die jeweils nicht gekündigten Verträge zum Ablauf enden.